

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**

**Motion Fraktion GB/JA! (Franziska Grossenbacher, GB): «Bern erneuerbar» auf städtischer Ebene umsetzen; Abschreibung**

Mit SRB 2014-96 vom 27. Februar 2014 wurde die folgende Motion Fraktion GB/JA! erheblich erklärt. Mit SRB 2016-525 vom 10. November 2016 wurde Punkt 4 der Motion als erfüllt abgeschrieben und für die Punkte 1 bis 3 eine Fristverlängerung bis zum 28. Februar 2018 genehmigt. Mit SRB 2018-437 vom 8. November 2018 wurde eine erneute Fristverlängerung bis Ende Februar 2020 genehmigt. Der Begründungsbericht zu den Punkten 2 und 3 der Motion wurde dem Stadtrat per 11. März 2020 eingereicht. Der Gemeinderat hat beantragt, diese Punkte abzuschreiben, die Traktandierung im Stadtrat ist ausstehend. Mit SRB 2022-232 vom 5. Mai 2022 hat der Stadtrat die Fristverlängerung für Punkt 1 der Motion bis Ende Februar 2026 genehmigt. Für Punkt 1 der Motion wurde eine Fristverlängerung festgelegt, welche mit SRB 2022-232 vom 5. Mai 2022 erneut verlängert wurde. Mit der vorliegenden Antwort legt der Gemeinderat den Begründungsbericht zu Punkt 1 der Motion vor und berichtet zu den weiteren Arbeiten betreffend der Punkte 2 und 3. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzuschreiben.

Die Stadtberner Bevölkerung hat am 3. März 2013 den Willen zum Umbau der Energieversorgung auf erneuerbare Energien deutlich bekundet. In der Stadt Bern nahmen 52,9% der Stimmbevölkerung die Initiative «Bern erneuerbar» und 60,5% den Gegenvorschlag an. Die Ablehnung der Initiative und des Gegenvorschlags auf kantonaler Ebene ist eine verpasste energiepolitische und wirtschaftliche Chance. Die Stadt Bern soll sich nicht vom Kanton bremsen lassen, sondern mit der zugesicherten Unterstützung der städtischen Bevölkerung beim Umbau der Energieversorgung auf erneuerbare Energien rasch vorwärts machen. Die beiden Vorlagen «Bern erneuerbar» sahen vor, die Energieversorgung des Kantons Bern auf eine erneuerbare Grundlage zu stellen. Gemäss der Initiative sollte Strom ab 2035 und Energie für Heizung und Warmwasser ab 2050 vollständig aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Der Gegenvorschlag des Grossen Rates verfolgte dasselbe Ziel, verzichtete jedoch auf die Festlegung von Zwischenzielen und verlangte eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien bis 2043.

Mit dem Richtplan Energie verfügt die Stadt Bern über eine gute Grundlage, um die Forderungen von «Bern erneuerbar» auf städtischer Ebene umzusetzen. Das kantonale Energiegesetz verpflichtet die energierelevanten Gemeinden im Kanton Bern, einen kommunalen Richtplan Energie zu erstellen. Am 20. Juni 2012 wurde der erarbeitete Richtplan Energie für die Stadt Bern vom Gemeinderat verabschiedet. Die Unterlagen wurden inzwischen aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung angepasst. Vor der Inkraftsetzung durch den Gemeinderat (voraussichtlich 2014) muss der Richtplan Energie vom Kanton genehmigt werden. Der kommunale Richtplan Energie ist ein behördenverbindliches strategisches Steuerungsinstrument. Er behandelt die Energieversorgung und -nutzung aller Gebäude und Anlagen in der Stadt Bern mit einem Zielhorizont bis ins Jahr 2035. Die Stadtverwaltung erhält mit der Inkraftsetzung den verbindlichen Auftrag, den Inhalt des Richtplans Energie umzusetzen.

Dem Energierichtplan liegen bezüglich der Wärme- und Elektrizitätsversorgung folgende Zielszenarien mit Zeithorizont 2035 zu Grunde, die am 6. Juli 2011 vom Gemeinderat beschlossen wurden: Beim Wärmebedarf werden die lokal verfügbaren, erneuerbaren Energiequellen und Abwärmen maximal genutzt. 70% des Wärmebedarfs werden mit erneuerbaren Energie und Abwärme gedeckt, davon werden 89,5% lokal in der Stadt Bern produziert (bis 2035). Bei der Elektrizitätsversorgung entspricht der Anteil erneuerbarer Energien 95%, wovon 35,4% lokal in der Stadt Bern produziert werden. Der Ausstieg aus der Kernenergie bis 2039 wurde vom Berner Stimmvolk im November 2010 beschlossen (Annahme des Gegenvorschlags zur «EnergieWendeBern»).

Damit der Umbau der Energieversorgung in der Stadt Bern gelingt, braucht es zusätzlich zu den Leitplanken der künftigen Energieplanung verbindliche Vorgaben für die Besitzer und Besitzerinnen von bestehenden und neuen Liegenschaften. Um dies zu erreichen, muss der Richtplan Energie für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich werden. Das bedingt eine Überführung der Inhalte in die baurechtliche Grundordnung. Nach der deutlichen Zustimmung der Stadtberner Bevölkerung zu den Vorlagen «Bern erneuerbar» soll der zukunftsweisende Inhalt des Richtplans Energie möglichst rasch umgesetzt werden.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, den Richtplan Energie nach der Inkraftsetzung durch den Gemeinderat möglichst rasch umzusetzen. Dazu sind folgende Massnahmen notwendig:

1. Die Inhalte des Richtplans Energie sind möglichst schnell in die baurechtliche Grundordnung zu überführen. Dazu müssen die nötigen Volksentscheide vorbereitet werden
2. Die Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer sind nach der Inkraftsetzung über die Inhalte des Richtplans zu informieren
3. Zusammen mit EnergieWasserBern und dem Ökofonds sind geeignete Massnahmen zur Unterstützung der Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer zu entwickeln
4. Im Rahmen der Aktualisierung der Energiestrategie sind Zwischenziele und Zwischenschritte für die Umsetzung des Energierichtplans zu definieren.

Bern, 14. März 2013

*Erstunterzeichnende: Franziska Grossenbacher*

*Mitunterzeichnende: Mess Barry, Esther Oester, Cristina Anliker-Mansour, Christine Michel, Sabine Baumgartner, Leena Schmitter, Stéphanie Penher*

## **Bericht des Gemeinderats an den Stadtrat**

### **Ausgangslage**

Der «Richtplan Energie der Stadt Bern» ist ein vom Kanton genehmigtes und vom Gemeinderat verabschiedetes, behördenverbindliches Planungsinstrument mit einer Geltungsdauer von 20 Jahren. Der aktuelle Richtplan der Stadt Bern trat 2014 in Kraft und hat eine Gültigkeit bis 2035. Die auf kantonaler Ebene vorgesehene Energierichtplanung fokussiert auf die Themen Wärme und Strom. Wichtige Themen wie die Mobilität oder die grauen Emissionen sowie die Anpassung an den Klimawandel sind in der Richtplanung nicht abgedeckt. Der Gemeinderat konnte 2022 in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat das Reglement über Klimaschutz vom 17. März 2022 (Klimareglement; KR; SSSB 820.1) erarbeiten und in Kraft setzen. Mit dem neuen Reglement konnten die Klimaziele weiter konkretisiert werden und ein Netto Null Ziel für die Stadt Bern wurde formuliert: Bis 2045 soll in der Stadt Bern weniger CO<sub>2</sub> ausgestossen werden, als hier gebunden werden kann, der Absenkpfad sieht Zwischenziele für die Sektoren Mobilität und Wärme vor. Der Gemeinderat hat basierend auf diesen Grundlagen per 1. Januar 2025 die neue Energie- und Klimastrategie mit 49 Massnahmen verabschiedet. Werden die Massnahmen der vorliegenden Strategie konsequent umgesetzt, schafft es die Stadt Bern, die verankerten Klimaziele zu erreichen. Die Zielerreichung wird regelmässig mit dem Controlling zur Energie- und Klimastrategie überprüft. Jedes zweite Jahr erfolgt eine Berichterstattung gegenüber dem Stadtrat und der Gemeinderat ist laut Klimareglement dazu verpflichtet, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, wenn die Ziele nicht erreicht werden.

### *Zu Punkt 1:*

Das kantonale Energiegesetz ermöglicht Gemeinden seit der Revision 2023 Regelungen in den Bauordnungen vorzunehmen, stellt ihnen aber nur sehr beschränkten Handlungsspielraum zur Verfügung. Die fehlenden kantonalen Regelungen sind eine Herausforderung für die städtischen Klimaziele. So können in der Stadt Bern beispielsweise fossile Heizungen noch ersetzt werden und es kann keine Sanierungspflicht für Liegenschaften vorgesehen werden. Erfreulich ist, dass mit der neuen Fassung des Kantonalen Energiegesetzes und der zugehörigen Verordnung, welche per 1. Januar 2026 in Kraft getreten sind, eine Solarpflicht für Neubauten besteht und die Errichtung von Fassadenanlagen grundsätzlich bewilligungsfrei sind, wenn sie den vorgegebenen Kriterien entsprechen.

### *Mögliche Anpassungen der baurechtlichen Grundordnung*

Mit der Überarbeitung des kantonalen Energiegesetzes hat der Gemeinderat seit 2023 erstmals die Möglichkeit erhalten, energierelevante Themen in die Baurechtliche Grundordnung aufzunehmen. Die städtische Richtplanung ist mittlerweile mehr als 10 Jahre als, die damals beabsichtigten Änderungen der Bauordnung werden nicht in diese überführt werden, weil sich die Ausgangslagen in der Zwischenzeit stark verändert haben.

Es haben sich aber neue Möglichkeiten ergeben: Der Gemeinderat hat diese geprüft und sieht in der Aufnahme einer Anschlusspflicht an die Fernwärme eine grosse Chance, allerdings nur wenn es eine differenzierte Anschlusspflicht gibt, die mit dem wachsenden Fernwärmenetz mitwächst. Eine differenzierte Anschlusspflicht an thermische Netze schafft Planungssicherheit auf Anbieter\*innen- und Kund\*innenseite und stellt sicher, dass entlang der gebauten Leitungen keine fossilen Heizungen mehr installiert werden können. Die Stadtverwaltung konnte in Zusammenarbeit mit Energie Wasser Bern, ewb bereits rechtliche Abklärungen durchführen und eine Formulierung zur Aufnahme der Anschlusspflicht in die baurechtliche Grundordnung erarbeiten. Die Formulierung sieht vor, dass die Anschlusspflicht mit dem Netzausbau wächst und nicht wie in den Mustervorschriften vorgeschlagen, einen fixen Perimeter betrifft. Dies ist notwendig, weil die künftigen Fernwärmegebiete noch nicht in eine Karte eingetragen werden könnten, da mit der Publikation der Karte sowohl eine Anschlusspflicht als auch eine Lieferpflicht bestehen würde, zum Teil ist der Netzausbau aber noch in Planung. Da Karten eine Planbeständigkeit von mindestens 10 Jahren aufweisen sollten, erachtet der Gemeinderat eine dynamische Regelung deshalb als wertvoll.

Die Anschlusspflicht an die Fernwärme ist Teil der Revision der baurechtlichen Grundordnung. Sie wird Teil der Teilrevision 2 gemäss Vortrag zum SRB Nr. 2021-177 vom 6. Mai 2021, und ist im Grundsatz bereit für die stadtinterne Ämtervernehmlassung sowie die Mitwirkung. Die Aufnahme der Anschlusspflicht soll Teil der ersten Abstimmung zur Baurechtlichen Grundordnung sein. Die Umsetzung einer differenzierten Anschlusspflicht wurde als Massnahme in der EKS 2035 aufgenommen (Vgl. EKS 2035, *Handlungsfeld Energie und Gebäude, Massnahme EGG-3*).

Der Gemeinderat hat mit dem Massnahmenblatt im Handlungsfeld Strukturen und Rahmenbedingungen (SRG-1 Rechtliche Rahmenbedingungen für das Stadtgebiet schaffen) zudem sichergestellt, dass die bestehenden Rahmenbedingungen regelmässig überprüft werden. Wenn sich neue Möglichkeiten ergeben, müssen diese ausgeschöpft werden. Mit der Motion von Arx wird aktuell beispielsweise auf kantonaler Ebene eine Anpassung des Energiegesetzes gefordert, die den Handlungsspielraum der Gemeinden betreffend die Nutzung von erneuerbaren Energien vergrössern soll. Wenn sich hier neue Optionen für die Stadt Bern ergeben, wird der Gemeinderat diese nutzen und in der Berichterstattung zur Energie- und Klimastrategie darüber informieren.

Zu Punkt 2 und 3:

Seit der Inkraftsetzung des Richtplans Energie sind etliche Anstrengungen unternommen worden, um die Bevölkerung über die Inhalte und die Umsetzung desselben zu informieren, wie dies bereits im Vortrag/Bericht des Gemeinderats vom 11. März 2022 beschrieben wurde.

Der Gemeinderat hat die Arbeiten basierend auf dem Klimareglement unter anderem mit folgenden Schwerpunkten weiter ausgebaut und in der Energie- und Klimastrategie 2035 entsprechend in Massnahmenblättern verankert:

- **Informationsveranstaltungen in den Quartieren:** Ziel der Veranstaltungen ist es, wichtige Themen aus der Energie- und Klimastrategie quartierspezifisch aufzuarbeiten und die Eigentümerschaften vor Ort zu beraten. Dazu werden alle Liegenschaftsbesitzer\*innen in einem Quartier schriftlich zu einer Informationsveranstaltung eingeladen und erhalten Unterlagen von der Energieberatung Stadt Bern zugestellt. An der Veranstaltung stellen Expert\*innen von der Verwaltung die Ziele der Stadt Bern vor. Die Energieberatung ist ebenfalls vor Ort und stellt das Angebot vor. Fachpersonen von ewb zeigen die Möglichkeiten zum Fernwärmeanschluss oder der Errichtung von Solaranlagen auf. Wo möglich wird ein bereits umgesetztes Praxisbeispiel aus dem Quartier vorgestellt (vgl. EKS 2035, Handlungsfeld Energie und Gebäude, Massnahmenblatt EGG-7 Zielgruppenspezifische Beratung zum Heizungersatz).
- **Schriftliche Informationen zum Heizungersatz:** Liegenschaftsbesitzer\*innen mit fossilen Heizungen werden regelmässig angeschrieben, um ihnen aufzuzeigen, wie der Heizungersatz geplant werden soll, um einen unnötigen 1:1 Ersatz zu vermeiden, weil der Brenner mitten im Winter aussteigt. Die Energieberatung führt kostenlose Heizungsberatungen durch und bietet für einen Beitrag auch einen Heizungsbericht an. Den Eigentümer\*innen werden verschiedene Förderprogramme vorgestellt (vgl. EKS 2035, Handlungsfeld Energie und Gebäude, Massnahmenblatt EGG-2 Zielnetzplanung thermische Netze und Gasnetz und EGG-7 Zielgruppenspezifische Beratung zum Heizungersatz und zu energetischen Sanierungen.)
- **Schriftliche Informationen zur Errichtung von Solaranlagen:** Liegenschaftsbesitzerinnen mit geeigneten Dächern werden gezielt angeschrieben. Mit dem Brief wird ihnen aufgezeigt, wie viel Solarstrom sie auf dem eigenen Dach im Vorjahr hätten produzieren können (vgl. EKS 2035, Handlungsfeld Energie und Gebäude, Massnahmenblätter EGG-8 Datenmanagement von Energie- und Gebäudedaten sowie das aufgrund der Planungserklärungen zur EKS 2035 Massnahmenblatt EGG-10 Ausbau Solarenergie, welches aktuell erarbeitet wird.)
- **GEAK plus der Stadt Bern:** der GEAK plus ist die Grundlage für ganzheitliche Sanierungen und eröffnet Liegenschaftsbesitzer\*innen die Möglichkeit, Fördergelder des Gebäudeprogramms zu beantragen. Die GEAK Expert\*innen, welche die Beratungen durchführen, werden laufend über aktuelle Änderungen in der Stadt informiert. So wird sichergestellt, dass die Beratungen auf die Gegebenheiten in der Stadt abgestimmt sind (vgl. EKS 2035, Handlungsfeld Energie und Gebäude, Massnahmenblatt EGG-7 Zielgruppenspezifische Beratung zum Heizungersatz und zu energetischen Sanierungen.)
- **Gasnetzstilllegung:** ewb konnte 2025 Kund\*innen in den betroffenen Gebieten über die geplante Stilllegung schriftlich informieren. Parallel zu den Briefversänden wurden gemeinsam mit der Verwaltung und der Energieberatung Informationsveranstaltungen in den Quartieren angeboten, in welchen es keine Anschlusslösung durch ewb gibt (vgl. EKS 2035, Handlungsfeld Energie und Gebäude, Massnahmenblatt EGG-2 Zielnetzplanung thermische Netze und Gasnetz.)
- **Zugänglichkeit von Informationen:** Die Aufbereitung von Informationen wird laufend verbessert. So konnten in den letzten Jahren der Webauftritt der Energieberatung Stadt Bern erneuert oder die regelmässige Aktualisierung der städtische Wärmeversorgungskarte si-

chergestellt werden. Die Energieberatung informiert in einer Kolumne im ewb Direkt über aktuelle Themen (vgl. EKS 2035, Handlungsfeld Energie und Gebäude, Massnahmenblatt KOrG-1 Aktive Klimakommunikation.).

- **Bekanntmachung von guten Beispielen:** Die Vernetzung und Information von betroffenen Personen sind wichtig, die direkte Weitergabe von Erfahrungen schafft Vertrauen. Deshalb plant die Stadt «Heizungsspaziergänge», bei denen Liegenschaftsbesitzer\*innen mit einer Wärmepumpe die Erfahrungen weitergeben können. So sollen Hemmschwellen abgebaut werden. Durchgeführte Sanierungen könnten mit Einverständnis der Eigentümer\*innen auch direkt auf dem Stadtplan abgebildet werden, hier werden Lösungen geprüft (vgl. EKS 2035, Handlungsfeld Energie und Gebäude, Massnahmenblatt KOrG-1 Aktive Klimakommunikation und EGG-7 Zielgruppenspezifische Beratung zum Heizungsersatz.)
- **Förderprogramme Ökofonds:** Mit dem Fonds für erneuerbare Energien werden gezielt bestehende Förderprogramme, die auf Bundes- und kantonaler Ebene existieren, ergänzt. So wird sichergestellt, dass Investitionen in erneuerbare Technologien in der Stadt Bern belohnt werden.

#### *Fortschritt und Berichterstattung über Controlling Energie- und Klimastrategie*

Die Forderungen der Motionär\*innen sind alle in die Erarbeitung der Energie- und Klimastrategie eingeflossen. Die Zuständigkeiten sind in den verschiedenen Massnahmenblättern, wie vorgängig erwähnt, klar definiert. Der Gemeinderat erstellt jedes zweite Jahr eine umfassende Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Massnahmen aus der Energie- und Klimastrategie und zur Einhaltung der Zielvorgaben, die in der Strategie festgelegt wurden. Der Controllingbericht zur Energie- und Klimastrategie wird auch dem Stadtrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Mit diesem Mechanismus gewährleistet der Gemeinderat, dass die Information über die Massnahmenumsetzung regelmässig zur Verfügung steht und ein Gesamtbild zur Erreichung der städtischen Klimaziele vorliegt. Somit kann aus Sicht des Gemeinderates sichergestellt werden, dass der Stadtrat über die Massnahmenumsetzung zu den in der Motion geforderten Themengebieten aber auch darüber hinaus regelmässig informiert wird. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat deshalb, die vorliegende Motion abzuschreiben.

#### *Folgen für das Personal und die Finanzen*

Die Umsetzung der Massnahmen aus der Energie- und Klimastrategie müssen laut Klimareglement von den zuständigen Stellen in der mittelfristigen Investitionsplanung und Aufgaben- und Finanzplanung eingestellt werden.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die erheblich erklärte Motion abzuschreiben.

Bern, 25. Februar 2026

Der Gemeinderat